



ENERGIEDIENSTLEISTUNG
CONTRACTING

Energiedienstleistungen – Das Rückgrat der Energiewende

VfW-Eckpunkte

Stand: 28.11.2013

Gliederung

A. Energiedienstleistungen – Das Rückgrat der Energiewende	3
I. Effizienzsteigerung ermöglichen	5
II. Berücksichtigung von Effizienzgewinnen bei der Umstellung auf Wärmelieferung	5
III. Keine Diskriminierung effizienter Versorgungslösungen	6
IV. EEG-Umlage	6
V. Erhalt und Ausbau hocheffizienter KWK	7
VI. Energetische Modernisierung mit garantierter Wirtschaftlichkeit	8
B. Fazit.....	10

A. Energiedienstleistungen – Das Rückgrat der Energiewende

Die aktuelle energiepolitische Debatte beschäftigt sich nur noch schlagwortartig mit den Mehrkosten durch die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien. Der gewünschte Umbau der Energieversorgung erfordert einen Ansatz, der nicht nur die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien betrachtet, sondern alle organisatorischen und technischen Ansätze nutzt, um Energie klimaschonend und kostengünstig zu nutzen. Entscheidend ist eine intelligente Kombination aus der Vermeidung von unnötigem Energieverbrauch sowie dezentraler, effizienter und umweltschonender Erzeugung des verbleibenden Rests. Die begrenzten finanziellen Mittel aller Energieverbraucher müssen effektiv für die Weiterentwicklung einer zukunftsträchtigen Energieversorgung eingesetzt werden und nicht für die Erhaltung heute nicht mehr marktgerechter Erzeugungsstrukturen.

Klimaschutz durch die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist ein einfaches Modell, das unvermeidlich zu Kostensteigerungen führt. Der jahrelang als wirtschaftliche Alternative ins Feld geführte Emissionshandel hat keinerlei Effekte. Die notwendige Erschließung von Einsparpotentialen muss über andere funktionierende Wege erfolgen. Perfekt dazu geeignet sind Energiedienstleistungen, die von darauf spezialisierten Unternehmen angeboten werden. Nur mit Energiedienstleistungen wird es netzentlastende virtuelle Kraftwerke und smarte Stromnetze geben.

Das Potential von Energiedienstleistungen hat der Gesetzgeber im Grunde auch anerkannt. Die Neuregelung der mierechtlichen Vorschriften zum Übergang auf Wärmelieferung wurde damit begründet, dass zur Erschließung von Effizienzpotentialen die Umstellung auf Wärmelieferung vereinfacht werden soll. Die Umsetzung dieser Absicht ist missglückt, weil die Effizienzsteigerungen, die Energiedienstleister erreichen können, bei dem vorgeschriebenen Kostenvergleich nicht ausreichend berücksichtigt werden. Während zur Förderung erneuerbarer Energien ein Kostenbeitrag der Verbraucher vorgesehen ist, soll die Umstellung auf Wärmelieferung und klimaschonende Beheizung kostenneutral erfolgen. Das wird nicht in dem Umfang, in dem es zum Klimaschutz nötig ist, möglich sein.

Die anstehenden Neuregelungen für den Energiemarkt müssen den Dreiklang aus Energieverbrauchseinsparung, effizienter Erzeugung und Einsatz erneuerbarer Energien beachten. Nur dann, wenn neben der Förderung erneuerbarer Energien der Einsatz von Effizienztechnologien und Einsparmodellen durch Energiedienstleister gleichbehandelt werden, lassen sich die ambitionierten Ziele zu angemessenen Kosten erreichen.

Ein wesentlicher Baustein der „Energiewende“ ist die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor. In der energetischen Sanierung der Bestandsgebäude liegt eines der bedeutendsten CO₂-Einsparpotenziale. Bei weiter steigenden Energiekosten nimmt zudem die ökonomische Notwendigkeit zu, mit Energie sparsam umzugehen. Die energetische

Modernisierung von bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden muss daher in den Vordergrund gerückt werden. Für ein zielorientiertes Vorgehen sowie die Absicherung von Investitionsentscheidungen sind Energiekonzepte oder Sanierungsfahrpläne für die Gebäude unerlässlich. Dies gilt für einzelne Bestandsimmobilien sowie besser noch für ganze Quartiere oder Unternehmen, idealerweise eingebettet in ein Energie- oder Klimaschutzkonzept auf kommunaler Ebene. Bei einem Energiekonzept oder Sanierungsfahrplan sollte insbesondere auch der dauerhaft sparsame Betrieb sowie eine Überwachung des Energieverbrauchs berücksichtigt werden. Es bedarf insoweit einer Lebenszyklusbetrachtung/Sanierungszyklusbetrachtung.

Dazu müssen aus der Sicht des VfW folgende Forderungen umgesetzt werden:

I. Effizienzsteigerung ermöglichen

Es reicht nicht aus, dass es ein Energiedienstleistungsgesetz gibt. Notwendig sind Rahmenbedingungen, die dazu führen, dass Energiedienstleistungen auch in Anspruch genommen werden. Widersprüchliche Gesetzgebung behindert das. Beispielsweise lässt sich der landesrechtlich geforderte Einsatz erneuerbarer Energien bei Bestandsbauten nicht kostenneutral umsetzen, bundesgesetzlich wird aber die Kostenneutralität in § 556c BGB zum Maßstab für die Berechtigung zum Übergang auf Energiedienstleistungen erklärt.

Es gibt zwar Regelungen über die Anforderungen, die Energieanlagenbetreiber einhalten müssen. Kontrollieren tut das aber keiner und es gibt auch nicht das Personal dafür. Hier ist ein effizientes System wie etwa ein „Energieanlagen-TÜV“ zu etablieren. In den Griff bekäme man das Problem dann, wenn die Anlagen von Energiedienstleistern betrieben und überwacht werden. Sie haben ein Interesse an einem effizienten Betrieb, weil sie damit ihre eigenen Kosten gering halten.

Forderungen:

Gesetzliche Regelungen, die den Einsatz von Energiedienstleistungen behindern, müssen geändert werden.

Es sollte ein effizientes System zur Sicherstellung eines effizienten Anlagenbetriebes eingeführt werden.

Will man Überwachungsaufwand sparen, sollte ein System eingeführt werden, dass die Nutzung von Energiedienstleistungen belohnt. Energiekostenentlastungen dürfen nicht blind bei der Menge ansetzen, denn dann wird derjenige belohnt, der viel verbraucht. Wer auf anspruchsvolle Energiedienstleistungen setzt, muss einen größeren Vorteil haben als derjenige, der mit unveränderter Energieeffizienz Energie verbraucht.

II. Berücksichtigung von Effizienzgewinnen bei der Umstellung auf Wärmelieferung

Will der Vermieter von dem Eigenbetrieb einer Heizungsanlage zur gewerblichen Wärmelieferung übergehen, so stellt das BGB durch das in § 556c BGB festgeschriebene Kostenneutralitätsgebot sicher, dass die Mieter keine Mehrkosten tragen müssen. Bei dem Kostenvergleich wird aber so vorgegangen, dass die bisherigen Kosten für die Beheizung den fiktiven Kosten einer Wärmelieferung in der Vergangenheit gegenüber gestellt werden. Es wird ein Wärmeverbrauch für die Berechnung der maßgeblichen Wärmemenge zugrunde gelegt, der dem aus der Zeit vor der Optimierung der Anlage entspricht. Die

regelmäßig bei der Umstellung auf Wärmelieferung vorgenommenen Verbesserungen am Heizsystem, die zu einer Verringerung des Wärmeverbrauchs führen, bleiben unberücksichtigt. Das ist nicht nur ein Hindernis für den Übergang auf effiziente Wärmeversorgungssysteme, sondern auch technisch schlicht falsch.

Forderung:

In der Wärmelieferverordnung muss geregelt werden, dass beim Kostenvergleich zwischen bisherigen Eigenbetriebskosten und Wärmelieferungskosten die im Zusammenhang mit dem Übergang auf Wärmelieferung erzielten Effizienzverbesserungen an der gesamten Heiz- und Warmwasseranlage mit berücksichtigt werden.

III. Keine Diskriminierung effizienter Versorgungslösungen

Dezentrale Kleinerzeugungsanlagen werden dann, wenn sie in virtuellen Kraftwerken zusammengefasst werden, so behandelt, wie großtechnische Anlagen. Das ist sachwidrig, weil die Kosten für eine dezentrale Struktur allein durch die Zusammenfassung zu virtuellen Kraftwerken nicht gesenkt werden können.

Forderung:

Die steuerliche Benachteiligung von kleinen Erzeugungsanlagen, die Teil von virtuellen Kraftwerken sind, gegenüber Kleinanlagen, die isoliert für sich betrieben werden, müssen gestrichen werden.

IV. EEG-Umlage

Von der EEG-Umlage sind Eigenerzeuger völlig unabhängig davon befreit, ob sie den Strom effizient und umweltschonend herstellen oder nicht. Gleichzeitig wird die hocheffiziente Erzeugung in KWK-Anlagen belastet, wenn es keine Eigenerzeugung ist. Dieser krasse Widerspruch muss behoben werden. Die Klimaschutztechnologie Kraft-Wärme-Kopplung, die zudem zur Netzentlastung entscheidend beiträgt, darf nicht gegenüber der Eigenerzeugung und der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien benachteiligt werden.

Forderung:

Das Eigenerzeugungsprivileg ist durch ein Hocheffizienzprivileg zu ersetzen: Nur, aber auch immer dann, wenn Strom hocheffizient und klimaschonend in Kraft-Wärme-Kopplung oder regenerativ erzeugt wird, ist er von der EEG-Umlage zu entlasten.

V. Erhalt und Ausbau hocheffizienter KWK

Intelligente Kraft-Wärme-Kopplung ist die ideale Ergänzung der Stromerzeugungslandschaft, wenn man die Netzstabilität und den steuerbaren Ersatz für zeitweilig nicht liefernde Windkraft- und Photovoltaikanlagen sicherstellen möchte. KWK-Anlagen müssen aufgrund der heutigen Erlöslage aber oftmals anders als wünschenswert ausgelegt werden, um überhaupt wirtschaftlich zu sein. Sie werden so geplant, dass sie möglichst viele Vollbenutzungsstunden im Jahr erreichen, weil sie nur die Grundlast eines Abnehmers decken.

Für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität wäre es viel besser, wenn KWK-Anlagen größer ausgelegt werden, damit sie dann, wenn sie laufen, nennenswerte Beiträge zur Deckung der Netzlast leisten können. Das hat aber unweigerlich zur Folge, dass die im Objekt erreichbaren Vollbenutzungsstunden sinken und damit zu geringe Erlöse erzielt werden, um insgesamt wirtschaftlich zu arbeiten. Die Lösung besteht darin, die Schaffung von zusätzlicher Flexibilität durch eine Flexibilitätsprämie für KWK-Anlagen zu ermöglichen.

Forderung:

Es sollte für den Fall, dass eine KWK-Anlage nicht mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden erreicht, sie mit einem Pufferspeichersystem verbunden ist und den Anforderungen des Strommarktes entsprechend gefahren wird, eine zum KWK-Zuschlag hinzu kommende Flexibilitätsprämie in Höhe von 2 ct/kWh bezogen auf die erzeugte Strommenge geschaffen werden.

VI. Energetische Modernisierung mit garantierter Wirtschaftlichkeit

Die energiepolitischen Ziele im Gebäudesektor werden mit den bisherigen Mitteln und Ansätzen aus verschiedenen Gründen nicht zu erreichen sein. Neue Wege sind erforderlich, auf denen bestehendes Fachwissen und einschlägige Erfahrungen zielgerichtet eingesetzt und verfügbare Finanzmittel mobilisiert werden. Einspar-Contracting ist ein spezielles Instrument zur Umsetzung und ggf. Finanzierung energetischer Modernisierung. Die langjährige Objektbegleitung mit Energiecontrolling, Anlagenmonitoring und Berichterstattung sind wesentliche Elemente eines Energiemanagements und einer nachhaltig hohen Energieeffizienz.

Bisher wurde Einspar-Contracting häufig nur als Finanzierungsinstrument gesehen. Der eigentliche Vorteil des Contracting ist jedoch, dass die fachliche Kompetenz des Contractors für Planung, Bau und Betrieb baulicher sowie versorgungs-, anlagen- und regelungstechnischer Maßnahmen genutzt und das Risiko sowie ggf. die Finanzierung an diesen übertragen werden kann. Der Contractor garantiert langfristig eine vereinbarte Energieeinsparung. Energiekosten werden damit planbarer, die Qualität der Maßnahmen besser. Durch einen Wettbewerb in der Planungsphase wird sichergestellt, dass alle technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Optionen geprüft und bewertet werden und so die für den Kunden beste Lösung gefunden wird. Eine qualifizierte Vorbereitung von Contracting-Projekten ist die Grundlage für eine optimierte Erschließung von Energieeffizienz- und Kosteneinsparpotentialen über den Vertragszeitraum einer Contracting-Maßnahme. Das beiderseitige Interesse am Projekterfolg macht den Charme von Contracting aus.

Finanzierungsmöglichkeiten für Contracting erweitern

Einspar-Contracting-Projekte erfordern eine sorgfältige Vorbereitung. Damit fühlen sich Gebäudeeigentümer häufig überfordert. Sie scheuen aber auch die Investition in eine solide Projektvorbereitung. So unterbleiben entsprechende Ausschreibungen und Effizienzpotentiale gehen verloren. Um dieses Hindernis zu überwinden, sollten auf Bundes- und Landesebene Finanzierungsfonds für Energieeffizienzprojekte eingerichtet werden, die durch ein verlässliches System gespeist werden und durch einen unabhängigen und ggf. öffentlichen Träger verwaltet werden.

Förderprogramme für Contracting öffnen

Nur einige wenige bestehende Förderprogramme berücksichtigen Contractoren bereits als gleichberechtigte Antragsteller. In der Mehrzahl der Förderprogramme sind Contractoren nicht oder nur eingeschränkt antragsberechtigt. Diese Ungleichbehandlung gegenüber einem Vorgehen, bei dem der Gebäudeeigentümer selbst die Mittel beantragt, ist nicht gerechtfertigt und sollte zügig beseitigt werden. Es wird empfohlen, in allen relevanten

Förderprogrammen Contracting zukünftig als gleichwertige Umsetzungsalternative zu einer Eigenlösung anzuerkennen.

Genehmigungspflicht für kommunale Contracting-Projekte aufheben

Kommunale Contracting-Projekte sind zwar grundsätzlich haushaltsrechtlich zulässig, bedürfen aber derzeit durch ihre Einstufung als kreditähnliches Rechtsgeschäft in jedem Einzelfall einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Damit sind sie gegenüber „konventioneller Maßnahmenumsetzung“ schlechter gestellt. Vor dem Hintergrund, dass Contracting durch die garantierten Effizienzrenditen oft deutlich günstiger ist als die konventionelle Beschaffung ist diese Regelung überholt und haushaltsrechtlich nicht nachvollziehbar.

Es ist dringend erforderlich, dass die Einzelgenehmigungspflicht für Einspar-Contracting-Projekte entfällt.

Strukturen zur Erschließung von Effizienzpotentialen schaffen

Bei der Sanierung kleiner Liegenschaften, wie Wohngebäude, Gewerbebetriebe, oder kleiner öffentlicher Liegenschaften, besteht ein sehr großes Marktpotential. Das bestehende Geschäftsmodell Einspar-Contracting kann jedoch aufgrund des kleineren Umfangs von Investitionen und Dienstleistungen nicht 1:1 übertragen werden.

Auf dem Markt verfügbare, sehr unterschiedliche Ausschreibungsunterlagen sowie Vergabe- und Vertragsmuster sind über die Jahre in der Praxis weiterentwickelt und inzwischen sehr umfangreich und damit unübersichtlich geworden.

Mögliche Kunden haben unterschiedliche Anforderungen beispielsweise an die Gebäudetechnik, die Finanzierung oder den Anlagenbetrieb. Daher bedarf es individueller Angebote, die besser auf die einzelnen Kunden zugeschnitten sind und dennoch für den Contractor nicht zu hohen Vorbereitungsaufwand verursachen.

Regional gibt es Energieagenturen, die zum Teil die notwendige Unterstützung leisten können. Das reicht aber bei weitem nicht aus. Es wird ein bundesweiter Ansatz benötigt, der dazu führt, dass bundesweit leistungsfähige, von den Kunden als neutraler Mittler anerkannte Akteure tätig werden und genügen Ressourcen haben, um Einspar-Contracting-Projekte umzusetzen. Jeder Euro, der in solche Strukturen investiert wird, löst umfangreiche Investitionen in Energieeffizienzprojekte aus.

B. Fazit

Die Umgestaltung des Energiemarktes muss die aufgezeigten Schritte zur Nutzung energieeffizienter Energiedienstleistungen aufgreifen, um ohne übermäßige Kosten die notwendigen Klimaschutzziele in überschaubaren Zeiträumen zu erreichen.

**VfW – Die führende Interessenvertretung
für Contracting und Energiedienstleistungen**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511 36590-0

Fax: 0511 36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de